

# Satzung

## KI-WEST Handel und Gewerbe Kiel-West e.V.

### § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "KI-WEST Handel und Gewerbe Kiel-West e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel. Er ist beim Amtsgericht Kiel in das Vereinsregister einzutragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein ist der Zusammenschluss von im Handel und Gewerbe tätigen Personen und Firmen, sowie solcher Personen, die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit zu diesem Gewerbegebiet Bezug haben.
- 2) Der Verein hat die Aufgabe, alle den Handel und das Gewerbe, sowie die Verkehrswege betreffenden Angelegenheiten zu wahren und zu fördern. Er ist politisch und religiös unabhängig. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nur gemeinnützige Ziele. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.

### § 3 Beitritt und Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden, soweit sie in diesem Bereich ein Gewerbe betreibt oder leitend oder freiberuflich tätig ist, oder dessen Mitgliedschaft im Interesse des Vereines liegt, ferner jede Firma, Körperschaft oder Verein mit Sitz oder Geschäftsstelle in diesem Gewerbegebiet.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme kann aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller binnen 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides Widerspruch erheben, über den in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch den Tod des Mitglieds bzw. die Auflösung der Firma,
  - c) durch Ausschluss.
- 4) Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und hat bis zum 01. November schriftlich dem Vorstand vorzuliegen.
- 5) Über den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied gegen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins verstößt. Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- 6) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

### § 4 Beiträge

- 1) Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt und ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

2) Zur Vereinfachung hat jedes Mitglied die Genehmigung zum Bankabruf hinsichtlich der Beitragszahlung zu erteilen. Der Jahresbeitrag wird bis zum 15. Februar für das laufende Geschäftsjahr erhoben.

3) Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder zahlen bei ihrem Eintritt den vollen Jahresbeitrag; ausscheidende Mitglieder haben ebenfalls den vollen Betrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

4) Ehrenmitglieder können vom Beitrag befreit werden; hierüber entscheidet der Vorstand. Andere Vereinigungen können durch Vorstandsbeschluss vom Beitrag befreit werden, dieses gilt insbesondere für den Fall, dass eine entsprechende Gegenseitigkeit besteht. Bei einer Beitragsbefreiung ist ein Stimmrecht nicht gegeben.

## **§ 5 Organe**

1) Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.

2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

3) Der Mitgliederversammlung obliegt:

a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,

b) Wahl des Vorstandes,

c) Wahl von 2 Rechnungsprüfern für ein Jahr im Voraus,

d) Beschlussfassung über die Aktivitäten des Vereins,

e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,

f) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts.

4) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme; mit schriftlicher Vollmacht kann ein anwesendes Mitglied ein weiteres Mitglied vertreten.

5) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Vereinsauflösung kann durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen.

Für alle übrigen Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

6) Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann dann auf die geheime Wahl verzichten, sofern alle Anwesenden damit einverstanden sind.

7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder dazu beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung gestellt wird.

8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, in die Protokolle Einsicht zu nehmen und/oder in der Geschäftsstelle abzuholen.

## **§ 7 Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Schrift- und Pressewart,
- f) zwei Beisitzern.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens von dem unter 1) genannten Vorstand drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen eines das Amt des Vorsitzenden *bzw.* des 1. stellvertretenden oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden innehat.

3) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden - vertreten den Verein gemeinsam.

4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

5) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

6) Die Wahlen zum Vorstand werden im zweijährigen Wechsel wie folgt vorgenommen:

a) Die Wahl des Vorsitzenden, des 2. stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl,

b) Die Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwarts und der Beisitzer erfolgt in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen.

c) Diese Wahlfolge beginnt erstmalig im Jahre 2002.

7) Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall der 1. bzw. 2. Stellvertreter – beruft und leitet die Versammlungen und überwacht die Vereinsangelegenheiten. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt in den Sitzungen das Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dem Kassenwart obliegt die ordnungsgemäße Führung der Mitgliederliste und die Kassenführung. Im 1. Quartal eines jeden Jahres hat er eine Aufstellung der Gewinne und Verluste zu erstellen, die von zwei in der Mitgliederversammlung jeweils neu gewählten Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen und schriftlich zu bestätigen ist. Dieser Prüfungsbericht ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 8 Ausschüsse**

Die Arbeit des Vorstandes kann durch Bildung von Ausschüssen unterstützt werden. Diese ruft der Vorstand ins Leben. Der jeweilige Ausschussvorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

## **§ 9**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Kiel mit Zweckbindung zur Wirtschaftsförderung oder einem karitativen Zweck zu.

## § 10

Soweit in der vorstehenden Satzung Regelungen nicht oder nicht ausreichend bestimmt sind, gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die des Vereinsrechts.

Kiel, den 10. Oktober 2001

Korrigierte Satzung nach den Beanstandungen von Fr. Wübbecke, Rechtspflegerin am Amtsgericht Kiel, speziell § 7 VI b) und der Beisitzer wurde ergänzt.

Weiterhin wurden die handschriftlich vermerkten Änderungen, die von den Gründungsmitgliedern beschlossenen worden sind, eingearbeitet.

gez. Bernd Hermann  
Kiel, den 14. Januar 2002

(Geänderte Fassung vom 18.12.2008)

(2. geänderte Fassung vom 22.09.2021)